



Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	 <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p>
<p>53. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 01.04.2026</p>	<p>Nummer 9</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
43	Rechtswirksamkeit der 100. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzburg im Stadtteil SZ-Bad	116
44	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Teilentwidmung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg	118
45	Öffentliche Zustellung*	120
46	Öffentliche Zustellung*	122
47	Rücknahme einer öffentlichen Zustellung*	124

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

43

Rechtswirksamkeit der 100. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Bad

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 10.12.2025 beschlossene 100. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: ArL-BS 21101-102000-100/945 vom 18.02.2026 mit Auflage genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt im Stadtteil SZ-Bad östlich der Nord-Süd-Straße auf Höhe der Einmündung der Engeroder Straße zwischen dem Gelände der Feuerwache SZ-Bad im Norden sowie den von der Planung nicht beanspruchten Teilen der Kleingartenanlage Kniestedt im Süden und Osten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

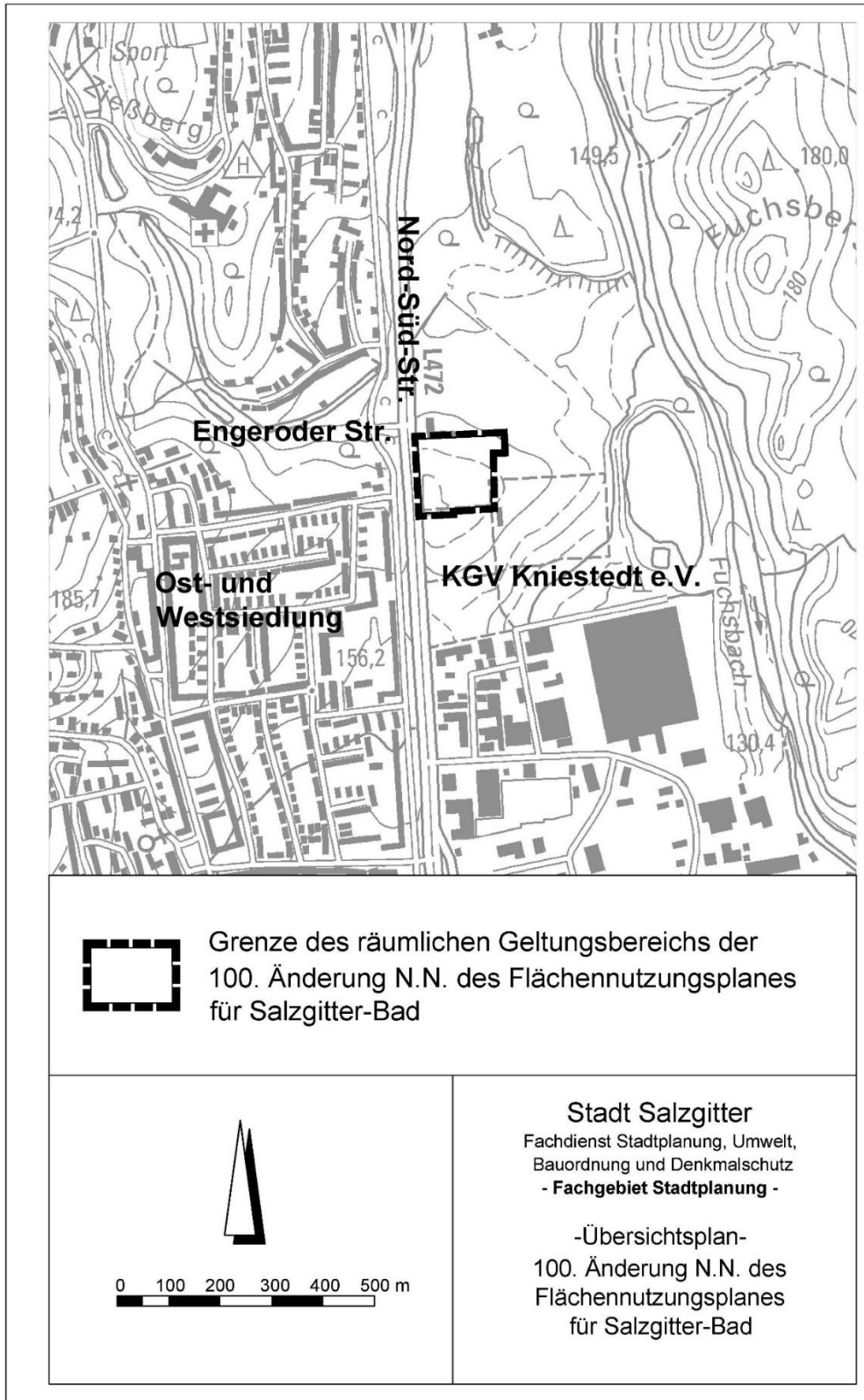
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 12.03.2026

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



44**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Teilentwidmung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg hat am 05.06.2025 eine Teilentwidmung beschlossen.

Die Teilentwidmung ist am 09.03.2026 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Die Teilentwidmung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Teilentwidmung kann auch im Pfarramt in Salzgitter-Lichtenberg, Fredener Straße 14A, 38228 Salzgitter zu den Bürozeiten eingesehen werden.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg

Teilentwidmung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 die nachstehende Teilentwidmung gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 17.04.2007 einstimmig beschlossen.

I. Besonderer Grund

Das aus der Zerlegung des bisherigen Flurstückes Nr. 237/2 Flur 13 entstandene neue Flurstück 237/3 der Flur 13 in Größe von 140 qm wird für den Bau des Glockenturmes benötigt.

II. Ruhefristen / Grabmale

Alle Ruhefristen sind abgelaufen, die Grabmale sind beseitigt und die Grabstellen eingeebnet.

III. In-Kraft-Treten, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Teilentwidmung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt das Ausgabedatum des kommunalen Amtsblattes.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

- (3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
- a) im Gottesdienst
 - b) im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und im Schaukasten der Kirchengemeinde
- (4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Fredener Straße 14A, 38228 Salzgitter aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Salzgitter, den29.07.2025.....

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg.

Kirchenvorstand

(Siegel)

Mareike Bürger
Pfarrer/in

Marion Herfort
Kirchenvorstand

Vorstehende Teilentwidmung hat der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Salzgitter, den08.08.2025.....

(Siegel)

Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rewitz

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den09.03.2026.....
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i. A. Schlepp

(Siegel)

45

46

47

